



■ Gemeinde Engstingen · Kirchstraße 6 · 72829 Engstingen

An die
Mitglieder des
Gemeinderates

14.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 22. Oktober 2025, um 19:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstr. 6, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Kalkulation und Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2026 GR-084-2025
- Beratung und Beschlussfassung
3. Abgabe von Brennholz und Festsetzung der Abgabepreise GR-085-2025
- Beratung und Beschlussfassung
4. Stellungnahmen zu Baugesuchen
5. Verschiedenes

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz
Bürgermeister



Sitzung des Gemeinderates am 22.10.2025

TOP 2 Kalkulation und Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2026

- Beratung und Beschlussfassung

Anlage/n: Wasserversorgung Gebührenkalkulation 2026
Wasserversorgung Änderungssatzung 2026

Sachdarstellung/Begründung:

Die Bemessungsgrundlage für den aktuellen Wasserpreis ist die Gebührenkalkulation aus dem Jahre 2024 für das Jahr 2025; die Gebühr wurde zuletzt zum 01.01.2025 auf 3,05 €/m³ festgesetzt.

Die Wasserversorgungssatzung wurde entsprechend geändert. Die Kalkulation wurde nun für das Jahr 2026 überarbeitet.

Die vorliegende Kalkulation basiert auf folgenden Datengrundlagen:

- fortgeschriebenen vorläufige Rechnungsergebnisse des Wirtschaftsplans 2024 unter Berücksichtigung des laufenden Wirtschaftsjahres 2025
- Berücksichtigung der gestiegenen Kosten (gestiegene Kosten für Dienstleistungen)
- fiktiv fortgeschriebener Anlagennachweis
- fiktiv fortgeschriebenen Fremdkapitalzinsen

Auch die Grundgebühren wurden in diesem Zuge überprüft. Der Gemeindetag empfiehlt dabei, nicht mehr als 25 % der Fixkosten in die Bemessung der Grundgebühren einzubeziehen. Zu den Fixkosten in diesem Sinne gehören die anteiligen Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial.

Nach der Eigenbetriebsverordnung kann für die gemeindlichen Einrichtungen ein Preisnachlass gewährt werden. Dieser beträgt momentan 10%. Abgegeben werden rund 7.900 m³ Wasser pro Jahr.

Die Verwaltung empfiehlt, auf Basis der Gebührenkalkulation die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2026 mit 2,96 €/m³ (netto) festzulegen. Hierzu ist noch die Umsatzsteuer i. H. v. 7 % zu berücksichtigen. Der Bruttobetrag beträgt somit 3,1672 €/m³. Erstmalig kalkuliert wurde eine Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler. Bei dieser wird die Grundgebühr in den Verbrauchspreis einbezogen. Hier empfiehlt die Verwaltung einen Verbrauchspreis in Höhe von 3,6166 €/m³ (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 43 und 7 % Umsatzsteuer)

Die Grundgebühr soll für das Jahr 2026 wie folgt festgelegt werden:

Dauerdurchfluss Q ₃ in m ³ /h bzw. Nenndurchfluss Q _n in m ³ /h	bis 4 bis 2,5	6,3 und 10 3,5 und 6	16 10	25 und größer 15 und größer
Überlastdurchfluss Q ₄ in m ³ /h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer

- Die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2026 wird mit 2,96 €/m³ (netto) festgelegt. Der Bruttopreis beträgt 3,1672 €/m³.
 - Die Wasserverbrauchsgebühr für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Zähler für das Jahr 2026 wird mit 2,96 €/m³ (netto) festgelegt. Der Bruttopreis beträgt 3,1672 €/m³.
 - Die Wasserverbrauchsgebühr für Münzwasserzähler für das Jahr 2026 wird mit 3,6166 €/m³ (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 43 und 7 % Umsatzsteuer) festgelegt.
2. Die vorgelegte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Engstingen wird beschlossen.

**Gebührenkalkulation für den
Eigenbetrieb Wasserversorgung
der Gemeinde Engstingen
für das Jahr 2026**

Zusammenfassung
Gebührenkalkulation Eigenbetrieb Wasserversorgung

Wasserverbrauchsgebühr

	Bisher	2026	Summe	Durchschnitts-gebühr
Kosten in EUR		713.865,28	713.865,28	
Entlastung durch Grundgebühren in EUR		88.267,732	88.267,73	
Ungedeckte Kosten in EUR		625.597,547	625.597,55	
Wassermenge in m ³		211.000	211.000	
Gebühr EUR/m ³ (netto)	3,0517	2,9649		2,9649
Gebühr EUR/m ³ (netto) ger.	3,05	2,96		2,96
Gebühr EUR/m ³ (brutto)	3,2635	3,1672		3,1672

Der Ermittlung der Kosten liegt die Einbeziehung der 10% Ermäßigung der Wassergebühr für Gemeindeeinrichtungen zugrunde.

Wasserverbrauchsgebühr bei Münzwasserzählern

	Bisher	2026	Summe	Durchschnitts-gebühr
Kosten in EUR		713.865,28	713.865,28	
Entlastung durch Grundgebühren in EUR				
Ungedeckte Kosten in EUR		713.865,279	713.865,28	
Wassermenge in m ³		211.000	211.000	
Gebühr EUR/m ³ (netto)		3,3832		3,3832
Gebühr EUR/m ³ (netto) ger.		3,38		3,38
Gebühr EUR/m ³ (brutto)		3,6166		3,6166

Grundgebühren

Dauerdurchfluss Q3 in m ³ /h bzw. Nenndurchfluss Qn in m ³ /h	bis 4	6,3 und 10	16	25 und größer
Überlastdurchfluss Q4 in m ³ /h bzw. Maximaldurchfluss Qmax in m ³ /h	bis 2,5	3,5 und 6	10	15
Überlastdurchfluss Q4 in m ³ /h bzw. Maximaldurchfluss Qmax in m ³ /h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer
Überlastdurchfluss Q4 in m ³ /h bzw. Maximaldurchfluss Qmax in m ³ /h	bis 5	7 und 12	20	30
EUR/Monat bisher (netto)	3,80	7,60	15,21	22,81
EUR/Monat 2026 (netto)	3,9529	7,9059	15,8117	23,7176
EUR/Monat 2026 (netto) ger.	3,95	7,90	15,81	23,71
EUR/Monat 2026 (brutto)	4,2265	8,4530	16,9167	25,3697
Anzahl Wasserzähler im Gemeindegebiet	1.751	19	3	2

Zusammenfassung
Gebührenkalkulation Eigenbetrieb Wasserversorgung

Wasserverbrauchsgebühr

	Bisher	2026	Summe	Durchschnitts-gebühr
Kosten in EUR		713.865,28	713.865,28	
Entlastung durch Grundgebühren in EUR		88.267,732	88.267,73	
Ungedeckte Kosten in EUR		625.597,547	625.597,55	
Wassermenge in m ³		211.000	211.000	
Gebühr EUR/m ³ (netto)	3,0517	2,9649		2,9649
Gebühr EUR/m ³ (brutto)	3,2653	3,1725		3,1725

Der Ermittlung der Kosten liegt die Einbeziehung der 10% Ermäßigung der Wassergebühr für Gemeindeeinrichtungen zugrunde.

Wasserverbrauchsgebühr bei Münzwasserzählern

	Bisher	2026	Summe	Durchschnitts-gebühr
Kosten in EUR		713.865,28	713.865,28	
Entlastung durch Grundgebühren in EUR				
Ungedeckte Kosten in EUR		713.865,279	713.865,28	
Wassermenge in m ³		211.000	211.000	
Gebühr EUR/m ³ (brutto)	3,3832			3,3832
Gebühr EUR/m ³ (brutto)		3,6201		3,6201

Grundgebühren

Dauerdurchfluss Q3 in m ³ /h bzw. Nenndurchfluss Qn in m ³ /h	bis 4	6,3 und 10	16	25 und größer
	bis 2,5	3,5 und 6	10	15
Überlastdurchfluss Q4 in m ³ /h bzw. Maximaldurchfluss Qmax in m ³ /h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer
	bis 5	7 und 12	20	30
EUR/Monat bisher (netto)	3,80	7,60	15,21	22,81
EUR/Monat 2026 (netto)	3,9529	7,9059	15,8117	23,7176
EUR/Monat 2026 (brutto)	4,2296	8,4593	16,9186	25,3778
Anzahl Wasserzähler im Gemeindegebiet	1.751	19	3	2

**Gebührenkalkulation für den Eigenbetrieb Wasserversorgung
der Gemeinde Engstingen für das Wirtschaftsjahr 2026**

1. Übersicht über Aufwand und Einnahmen

Aufwand

		€
Fixkosten der Wasserversorgung	Summe	386.900,00
Wasseruntersuchungen		2.000,00
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen		3.500,00
Unterhaltung Leitungsnetz		40.000,00
Geräte Ausstattung		6.000,00
Wasserzähler		20.000,00
Fahrzeugunterhaltung		19.000,00
Erstattung Personalaufwand Bauhof		82.900,00
Gebühren, Beiträge und Mieten		500,00
Versicherungen		1.000,00
Geschäftsaufwand		12.000,00
Reisekosten		100,00
Verwaltungskostenbeitrag		54.400,00
sonstige Aufwendungen		500,00
sonstige Steuern		500,00
Abschreibungen		113.200,00
Fremdkapitalzinsen		31.300,00
Variable Kosten der Wasserversorgung	Summe	338.500,00
Fremdwasserbezug		338.500,00
Geschäftsaufwand (Planungskosten)		0,00
	Gesamtsumme	725.400,00

Erträge

	€
Materialerlös	100,00
Installationen (7%)	500,00
Vermischte Einnahmen	100,00
Anteil Afa Bauhof	13.000,00
	Summe
	13.700,00

Ungedeckter Aufwand

	€
Kosten	725.400,00
abzgl. Einnahmen	-13.700,00
	Summe
	711.700,00

2. Ermittlung der Grundgebühren

Nach einer Empfehlung des Gemeindetags können bis zu 25% der Fixkosten als Bemessungsgrundlage in die Grundgebühr einbezogen werden.

Fixkosten	386.900,00 €	hiervon 25%	96.725,00 €
-----------	--------------	-------------	-------------

von den Fixkosten der Einrichtung (insbesondere Abschreibungen) sollen

88.000,00 €	über Grundgebühren finanziert werden
-------------	--------------------------------------

Die Grundgebühren werden nach der Nenngröße der Wasserzähler bemessen und linear nach dem Dauerdurchfluss gestaffelt. Folgende Zählertypen kommen im Gemeindegebiet vor:

a Dauerdurch- fluss (Q3) m ³ /h	b Äquivalenz- ziffer	c Anzahl der Zähler	d Bemessungseinheiten (b x c)
bis 4	1,00	1.751	1.751,00
bis 4*	1,00	0	0,00
6,3 und 10	2,00	19	38,00
6,3 und 10*	2,00	0	0,00
16	4,00	3	12,00
25 und größer	6,00	2	12,00
25* und größer	6,00	0	0,00
		1.775,00	1.813,00

* in Gemeindeeinrichtungen mit
0 % Ermäßigung

Aus den Kosten ergeben sich folgende
Grundgebührensätze je Bemessungseinheit (BE) und Monat:

86.000,00 € : 1.813,00 = 47,4352 € / BE

47,44 € / BE : 12 = 3,9529 € / BE mtl.

Dies führt bei den einzelnen Zählertypen zu folgenden **monatlichen Grundgebührensätzen**:

a Dauerdurch- fluss (Q3) m ³ /h	b Äquivalenz- ziffer	c Gebühren- satz je BE €	d Gebühren- satz / Zähler (b x c)
bis 4	1,00	3,9529	3,9529 €
bis 4*	1,00	3,9529	3,9529 €
6,3 und 10	2,00	3,9529	7,9059 €
6,3 und 10*	2,00	3,9529	7,9059 €
16	4,00	3,9529	15,8117 €
25 und größer	6,00	3,9529	23,7176 €
25* und größer	6,00	3,9529	23,7176 €

3. Bemessungseinheiten für Verbrauchsgebühr

Wasserverbrauch insgesamt	in m ³	211.000
davon		
Normalgebühr	203.100	
Eigenverbrauch mit ermäßigter Gebühr	7.900	10,00 % Ermäßigung
unentgeltlicher Eigenverbrauch		% Ermäßigung
Fälle ohne Grundgebühr		

4. Ermittlung der Verbrauchsgebühren

4.1 Variante Ausschluss der Gewinnerzielung (Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung)

4.1.1 Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr

Ungedeckter Aufwand 711.700,00 € (s. Nr. 1)

Die Gebührenermäßigungen für die Gemeindeeinrichtungen (s. Nr. 3) entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungs- einheiten	Ermäßigung %	Ermäßigung absolut
6.400,00	10,00	640,00
0,00	0,00	0,00
		640,00

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	211.000,00	m ³
abzgl. Reduzierung	-640,00	m ³
	210.360,00	

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

711.700,00 €	:	210.360,00 m ³	x	211.000,00 m ³
			=	713.865,28 €
		<u>abzüglich Kosten</u>		-711.700,00 €
		"Gewinnzuschlag"		2.165,28 €

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende **Verbrauchsgebührensätze je m³**:

713.865,28 €	:	211.000,00 m ³	=	3,3832 € / m ³
--------------	---	---------------------------	---	---------------------------

Bei Münzwasserzählern erhöht sich der Gebührensatz noch um die Umsatzsteuer in der derzeit geltenden Höhe von 7,00 %.

Er beträgt demnach 3,6201 € / m³

Eine Differenzierung der Bemessungseinheiten ist hinsichtlich des um die Umsatzsteuer erhöhten Gebührensatzes nicht erforderlich, da die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist und somit bei der Gemeinde nur einen durchlaufenden Posten darstellt.

4.1.2 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr

Zwecks Ermittlung des für Fälle mit Grundgebühr maßgebenden Verbrauchsgebührensatzes ist der unter Nr. 4.1.1 ermittelte Verbrauchsgebührensatz um die Entlastungswirkung der Grundgebühren zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass der folgende Teil des unter Nr. 4.1.1 ermittelten "Gewinnzuschlags" auf die über Grundgebühren zu deckenden Kosten entfällt:

88.000,00 €	:	210.360,00 m ³	x	211.000,00 m ³
			=	88.267,73 €
		<u>abzüglich Kosten</u>		-88.000,00 €
		"Gewinnzuschlag"		267,73 €

Dieser Teil des "Gewinnzuschlags" entlastet ebenfalls den für Fälle mit Grundgebühren maßgebenden Verbrauchsgebührensatz. Er ist hierfür noch im Verhältnis der Verbrauchsmengen dieser Fälle zu den gesamten Verbrauchsmengen hochzurechnen:

Gesamte Verbrauchsmenge	211.000,00	m ³
abzgl. Verbrauchsmenge ohne Grundgebühr	0,00	m ³
Verbrauchsmenge mit Grundgebühr	211.000,00	m ³
 267,73 m ³ x	211.000,00 m ³ :	211.000,00 m ³
	=	267,73 m ³
 88.000,00 €	über Grundgebühren zu deckende Kosten	
267,73 €	anteiliger "Gewinnzuschlag"	
<u>88.267,73 €</u>	erhöhter Betrag	
 88.267,73 € :	211.000,00 m ³ =	0,4183 € / m ³

Die **Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr** ermittelt sich somit wie folgt:

3,3832 € / m ³	erhöhte Verbrauchsgebühr
-0,4183 € / m ³	abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr
<u>2,9649 € / m³</u>	

Der eigentliche "Gewinnzuschlag" wegen der ermäßigten Verbrauchsgebühr für Gemeindeeinrichtungen beträgt

2.165,28 €	2.165,28 €	(voller Betrag; s. Nr. 4.1.1)
-267,73 €		(abzgl. Entlastung Fälle mit Grundgebühr)
<u>1.897,55 €</u>		

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der vollen Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der steuerrechtlich anerkannten Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

a Verbrauch in m ³	b Gebühren- satz in €	c Ermäßigung in %	d Ermäßigung in € / m ³	e Ermäßigung in € gesamt (a x d)
7.900	2,9649	10,00	0,2965	2.342,28
0	2,9649	0,00	0,0000	0,00
				2.342,28

Wasserversorgung Engstingen Abschreibungen Kalkulation 2026

Anlagengruppen	Anschaffungswerte					Abschreibung/Wertberichtigung					Restbuchwert 2026
	Anfangsstand	Zugang	Abgang (A) Zuschuss (Z)	Um- buchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang angesammelte Abschreibung	Endstand		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Software	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Imm. Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Bauten	756.082,95	0,00	0,00	0,00	756.082,95	348.036,45	1.918,85	0,00	349.955,30	406.127,65	
2. Gewinnungsanlagen	8.325,48	0,00	0,00	0,00	8.325,48	8.325,48	0,00	0,00	8.325,48	0,00	
3. Verteilungsanlagen											
a) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	4.132.309,78	70.000,00	0,00	0,00	4.202.309,78	3.071.966,93	70.223,98	0,00	3.142.190,91	1.060.118,87	
b) Messeinrichtungen	17.057,20	0,00	0,00	0,00	17.057,20	16.749,55	68,36	0,00	16.817,91	239,29	
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	567.229,47	10.000,00	0,00	0,00	577.229,47	309.537,30	41.017,83	0,00	350.555,12	226.674,35	
5. Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Sachanlagen	5.481.004,88	80.000,00	0,00	0,00	5.561.004,88	3.754.615,71	113.229,02	0,00	3.867.844,72	1.693.160,16	
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen											
Echazgruppe XIV	392,13	0,00	0,00	0,00	392,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	392,13
Summe Finanzanlagen	392,13	0,00	0,00	0,00	392,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	392,13
Gesamtsumme Anlagevermögen	5.481.397,01	80.000,00	0,00	0,00	5.561.397,01	3.754.615,71	113.229,02	0,00	3.867.844,72	1.693.552,29	

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Engstingen**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.10.2025 folgende Änderung der Satzung vom 09.11.2011, zuletzt geändert am 20.11.2024, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderungen**

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 37 erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter(m²) Geschossfläche (§ 28) 4,70 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Dauerdurchfluss Q ₃ in m ³ /h bzw. Nenndurchfluss Q _n in m ³ /h	bis 4 bzw. 2,5	6,3 und 10 bzw. 3,5 und 6	16 bzw. 10	25 und größer 15 und größer
Überlastdurchfluss Q ₄ in m ³ /h bzw. Maximaldurchfluss Q _{max} in m ³ /h	bis 5 bzw. 5	7,875 und 12,5 bzw. 7 und 12	20 bzw. 20	31,25 und größer 30 und größer
€ (netto) /Monat	3,95	7,90	15,81	23,71
€ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) /Monat	4,2265	8,4530	16,9167	25,3697

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 pro Kubikmeter 2,96 € (netto) bzw. 3,1672 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2025 pro Kubikmeter 2,96 € (netto) bzw. 3,1672 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 43 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 3,6166 €.

§ 54 erhält folgende Fassung:

§ 54 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 22.12.1977 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

§ 55 entfällt

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Engstingen, 22.10.2025

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Sitzung des Gemeinderates am 22.10.2025

TOP 3 Abgabe von Brennholz und Festsetzung der Abgabepreise
- Beratung und Beschlussfassung

Anlage/n:

Sachdarstellung/Begründung:

- a) Der Preis für die Abgabe von Schichtholz betrug von der Einschlagsaison 2016/2017 bis zur Einschlagsaison 2022/23 in der Gemeinde Engstingen 80,- € je Raummeter. Damit wurde jeweils die Empfehlung des Kreisforstamtes bzw. der Kommunalen Holzverkaufsstelle umgesetzt. Seit der Saison 2021/2022 weist die Gemeinde aufgrund einer gesetzlichen Änderung die Abgabepreise mit dem Zusatz „inkl. USt.“ aus, da zum 01.01.2022 von der Pauschalbesteuerung auf die Regelbesteuerung umgestellt werden musste.

Ab der Einschlagssaison 2022/2023 wurde der Preis auf Empfehlung der Kommunalen Holzverkaufsstelle für Schichtholz auf einen Bruttopreis von 106,- € je Raummeter angesetzt. Für die Einschlagsaison erfolgte 2024/2025 eine Erhöhung auf einen Bruttopreis von 116,- € je Raummeter. Begründet wurde die Steigerung jeweils mit den erhöhten Aufarbeitungs- und Bereitstellungskosten (Kosten für Beschäftigte, Material, Sprit, Werkzeug, etc.) sowie der Marktlage und Preisbildung der Marktakteure.

Die Empfehlung der Holzverkaufsstelle für die Einschlagsaison 2025/2026 beläuft sich auf einen Bruttopreis von 114,- € je Raummeter. Begründet wird dies mit rückläufigen Holzpreisen.

Im Gegensatz zu den Vorjahren empfiehlt die Verwaltung, den Preis des Vorjahres weiter beizubehalten. Im Kreis Reutlingen bieten nur noch sehr wenige Kommunen Schichtholz an. In der Empfehlung sind die für die Gemeinde anfallenden Aufarbeitungs- und Bereitstellungskosten (Kosten für Beschäftigte, Material, Sprit, Werkzeug, etc.) nicht ausreichend berücksichtigt. Daher empfiehlt die Verwaltung im Gegensatz zu den Vorjahren, beim Schichtholz der Empfehlung nicht zu folgen und den Preis des Vorjahres beizubehalten.

- b) In der Sitzung vom 12.11.2014 wurde durch den Gemeinderat beschlossen, die Brennholz-Polter künftig im Rahmen von öffentlichen Versteigerungen zu verkaufen. Auch wurden in dieser Sitzung die Versteigerungsmodalitäten festgelegt. Zuletzt konnten im Jahr 2025 Versteigerungen unter diesen Bedingungen durchgeführt werden. In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte aufgrund der Corona-Pandemie der Verkauf über Vorbestellungen. Insgesamt lässt sich im Ergebnis festhalten, dass alle Brennholz-Polter verkauft wurden und alle Interessenten sich mit Holz versorgen konnten.

Für die Saison 2022/2023 wurde für die Versteigerung festgesetzt, den Anschlag für das Erstgebot 2,- EUR unter dem Vorschlag der Kommunalen Holzverkaufsstelle festzusetzen. Für die Einschlagsaison 2024/2025 war die Empfehlung der Holzverkaufsstelle 82,- EUR je Festmeter Brennholz der Buche / Ahorn / Esche / Eiche / sonstiges Hartlaubholz. Somit wurde das Erstgebot auf 80,- EUR je Festmeter (inkl. Umsatzsteuer) festgesetzt.

Auch wurde festgelegt, dass falls unter Pandemiebedingungen eine Versteigerung nicht möglich wäre, auf Vorbestellungen umgestellt werden kann. Der Abgabepreis hätte dann 82,- EUR je Festmeter betragen. Da Versteigerungen durchgeführt werden konnten, war diese Variante obsolet.

Für die Einschlagsaison 2025/2026 beträgt der Vorschlag der Kommunalen Holzverkaufsstelle brutto 81,- EUR je Festmeter Brennholz der Holzarten Buche / Ahorn / Esche / Eiche / sonstiges Hartlaubholz. Begründet wird dies mit rückläufigen Holzpreisen.

Die Verwaltung empfiehlt, im Falle der Versteigerung, das Erstgebot 2,- EUR unter dem Vorschlag des Kreisforstamtes festzusetzen. Dies sind 79,- EUR je Festmeter inkl. Umsatzsteuer als Startpreis für die Versteigerung.

Sollte aus Pandemiegründen oder ähnlichen Gründen keine Versteigerung möglich sein, so wird auf Vorbestellung umgestellt. Der Preis hierfür beträgt 81,- EUR je Festmeter inkl. Umsatzsteuer, dies entspricht der Empfehlung der Kommunalen Holzverkaufsstelle.

Beschlussvorschlag:

- a) Für Schichtholz wird der Abgabepreis auf 114,- € je Raummeter inklusive Umsatzsteuer festgesetzt.
- b) Der Anschlag für das Erstgebot wird auf 79,- EUR je Festmeter Brennholz inklusive Umsatzsteuer für die Einschlagsaison 2025/2026 festgesetzt.
- c) Wenn unter Pandemiebedingungen oder aus ähnlichen Gründen eine Versteigerung nicht möglich wäre, kann auf Vorbestellungen umgestellt werden. Der Preis beträgt dann 81,- EUR je Festmeter inklusive Umsatzsteuer.